



Öffentliche Bekanntmachung

Erneute öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans „Zwischen Fehlheimer Straße und Wiesenpromenade West“ in Zwingenberg (Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg hat in Ihrer Sitzung am 20.05.2010 den Bebauungsplan „Zwischen Fehlheimer Straße und Wiesenpromenade West“ in Zwingenberg, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 25.06.2010 im Bergsträßer Anzeiger öffentlich bekanntgemacht.

Eine fehlerhafte Datierungsabfolge des Planexemplars ist erfolgt. Zur Behebung dieses Verfahrensfehlers wird ein ergänzendes Verfahren mit unverändertem Inhalt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan „Zwischen Fehlheimer Straße und Wiesenpromenade West“ wird deshalb in der am 20.05.2010 beschlossenen Fassung mit Datum zum 07.11.2022 ausgefertigt und erneut bekanntgemacht. Er tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum Zeitpunkt seiner 1. Bekanntmachung am 25.06.2010 in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Zwingenberg, Flur 5, Flurstücke Nr. 398 (teilweise), Nr. 404, Nr. 405 und Nr. 425/1 (teilweise):



Der Bebauungsplan liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Zwingenberg, Untergasse 16, Zimmer 2 aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich

Donnerstag

15.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Zwingenberg beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zwingenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Zwingenberg, den 08.11.2022

Der Magistrat der Stadt Zwingenberg
Dr. Holger Habich, Bürgermeister